

## Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier

Die Mindesthaltungsbedingungen beruhen weitgehend auf gesetzlichen Bestimmungen und sind von jedem Hundehalter zu beachten. Sie beinhalten als Grundlage im Wesentlichen den Wortlaut der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 und den Änderungen, die seit dem 01. Januar 2023 in Kraft ist.

### Übersicht

1 Zuwendung und Pflege

2 Zwingerhaltung

3 Sonstige Haltung

4 Nachweis

1 Zuwendung und Pflege

1.1 Menschliche Zuwendung

Auf Anforderung des Zuchtwartes oder des Zuchtleiters muss vom Züchter nachgewiesen werden, dass allen erwachsenen Hunden und den Welpen im Zwinger täglich mindestens 4 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten wird. Hierbei darf es sich nicht um wechselndes Publikum handeln, die Zuwendung muss vielmehr vom Züchter oder von mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen kommen.

Welpen ab einem Alter von 5 Wochen ist mindestens einmal täglich Auslauf zu ermöglichen. Bei gewerbsmäßiger Züchtung (Selbständig, planmäßig, fortgesetzt, mit Gewinnerzielungsabsicht, In der Regel, wenn 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe/Jahr fallen) sind für 5 Zuchthunde bzw. für 3 Hündinnen mit Welpen eine Betreuungsperson zu stellen.

1.2 Verhalten der beim Züchter lebenden Hunde

Ein Anzeichen für richtige Aufzucht und Haltung ist sichtbares Zutrauen aller beim Züchter lebenden Hunde zu ihm selbst und zu den Bezugspersonen. Scheu vor diesen oder fremden Personen, Angst vor normalen Umweltreizen (zum Beispiel: Geräusche, Bewegungen, Kleidungsstücke, Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Regenschirme oder Taschen) lassen auf Wesensschwäche oder auf reizarme, isolierte Aufzucht und Haltung schließen.

1.3 Ernährung

Sämtliche beim Züchter lebenden Hunde sind stets bei richtigem Körpergewicht und in erstklassigem Gesundheitszustand zu halten. Über- oder Untergewicht lassen auf einen schlecht abgestimmten Fütterungsplan schließen oder auf mangelnde Bewegung der Hunde.

In der Ernährung ist ein ausreichender Anteil an reinem Muskelfleisch an der Gesamtnahrungsmenge wünschenswert.

Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten. Sie müssen aus einem gesundheitsunschädlichen Material bestehen und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann. Frischer Trank muss dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

- 1.4 Körperlicher Zustand  
Neben geeignetem, ausgewogenem Futter und ausreichender Bewegung, die sich in guter Bemuskelung, gut abgelaufenen Krallen und harten Pfotenballen zeigt, ist auch Ohren, Zähnen und Fell ständige Beachtung zu schenken. Die Mindesthaltungsbedingungen werden nicht eingehalten, wenn schmutzige (äußere) Gehörgänge, Zahnsteinbildung oder stumpfes, ungepflegtes Fell festgestellt werden. Auch Welpen und Junghunde müssen dem Alter entsprechend gut bemuskelt, knochenstark, ungezieferfrei und sichtbar gepflegt sein.
- 2 Zwingerhaltung
  - 2.1 Offene Zwinger  
Hunde dürfen nur dann in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden ein Schutzraum zur Verfügung steht.
  - 2.2 Schutzraum  
Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss Schutz gegen nachteilige Witterungseinflüsse bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
  - 2.3 Schutzraumgröße  
Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
  - 2.4 Schutzraumöffnung  
Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.
  - 2.5 Zwingergröße  
Die Grundfläche des Zwingers muss der Zahl und der Art der auf ihr gehaltenen Hunde angepasst sein. Für einen Foxterrier ist eine Grundfläche ohne Schutzraum von mindestens 6 m<sup>2</sup> gesetzlich vorgeschrieben; für jeden weiteren, in demselben Zwinger gehaltenen Hund sind der Grundfläche 3 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen. Für eine Hündin mit Welpen beträgt die Mindestgröße 12 qm.
  - 2.6 Auslauffläche  
Um dem Bewegungsbedürfnis unserer Rasse Rechnung zu tragen, ist eine Auslauffläche von etwa 20 m<sup>2</sup> erforderlich. Werden mehrere Foxterrier gehalten, ist der Auslauf entsprechend zu vergrößern.  
Der Boden in der engeren Umgebung des Schutzraumes sowie im Auslauf muss sauber, geruchsfrei und trocken gehalten werden. Er muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.  
Dies beschränkt die Gestaltung der Oberfläche auf Lösungen wie Holzroste mit engen Lattenabständen, Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter

Oberflächenentwässerung. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist eine dicke Schicht aus Mittel- und Feinkies die beste Oberfläche für einen Hundeauslauf.

Wenn die Auslauflächen keinerlei Anteil an gewachsenem Boden aufweisen, ist den Hunden täglich 1 Stunde Auslauf auf solchem Boden zu gewähren.

Ein Teil der Auslaufläche muss besonnt, ein Teil muss mit Sonnen- und Regenschutz versehen sein, damit den Hunden Gelegenheit geboten wird, sich auch außerhalb des Schutzraumes dem Wetter entsprechend an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Dazu ist eine möglichst erhöhte Liegefläche angemessener Größe vorzusehen.

## 2.7 Bauweise des Zwingers

Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, dass die Hunde sich nicht verletzen können. Die Einfriedung muss zusätzlich so beschaffen sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss den Hunden Sicht nach außen ermöglichen.

## 2.8 Gruppenhaltung

Grundsätzlich sind alle Hunde eines Zwingers in Gruppen zu halten.

Es ist zu gewährleisten, dass für jeden Hund der Gruppe

a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und

b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

## 2.9 Einzelboxen

Werden Hunde im Zwinger in Einzelboxen gehalten, muss die Trennvorrichtung zwischen den Boxen so beschaffen sein, dass die Hunde sie nicht überwinden und sich nicht beißen können. Für die Größe der Einzelboxen gelten die Anforderungen der Abs. 2.5 und 2.6.

## 2.10 Zwinger in Festbauweise

Die Absätze 2.1 bis 2.9 gelten sinngemäß auch für in Festbauweise errichtete Zwinger (Hundehaus). Diese Zwinger müssen darüber hinaus hinreichend vom Tageslicht beleuchtet sein und ausreichend be- und entlüftet werden. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Räume sollen bis auf 14-16°C erwärmt werden können. In größeren Räumen oder in Räumen, die nicht beheizt werden können, sind wärme-gedämmte Schlafkisten mit Abstand vom Raumboden aufzustellen, die die Bedingungen der Abs. 2.2 und 2.3 erfüllen.

## 2.11 Hündinnen mit Welpen

Für Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum mit separatem Schlafplatz zu schaffen. Wünschenswert ist jedoch, dass die Würfe bis zum Alter von 4 Wochen im Haus bzw. in der Wohnung aufgezogen werden, um sie frühzeitig an menschlichen Umgang und häusliche Geräusche zu gewöhnen. Für die Hündin ist ein erhöhter Liegeplatz vorzusehen, von dem aus sie die Welpen

beobachten kann. Eine Wurfkiste ist spätestens drei Tage vor der erwarteten Geburt bis zum Absetzen

bereitzustellen. Die Wurfkiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können, so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können, an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die Lufttemperatur in der Wurfkiste muss in den ersten beiden Lebenswochen > 18C sein.

#### 2.12 Einwirkungsmöglichkeiten

Anlagen, die sich so weit von der Wohnung des Züchters entfernt befinden, dass sie nicht dauernd von ihm überwacht werden können, entsprechen nicht den Anforderungen der Zucht-Ordnung.

### 3 Sonstige Haltung

#### 3.1 Freianlagen oder Scheunen

Werden Foxterrier auf Freianlagen oder in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten, so muss ihnen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der den unter Ziff. 2 beschriebenen Anforderungen genügen muss.

#### 3.2 Lagerstatt

In der warmen Jahreszeit kann anstelle eines Schutzraumes in den genannten Räumen an einem trockenen, zugfreien, gegen Boden- und Wandkälte abgeschirmten Platz eine Lagerstatt aus wärmedämmendem Material eingerichtet werden.

#### 3.3 Auslauf

Hunden, die in den vorgenannten Räumlichkeiten gehalten werden, ist ebenfalls täglich mindestens 1 Stunde Freiauslauf zu gewähren.

### 4 Nachweis

Die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Mindesthaltungsbedingungen ist dem Zuchtwart oder Zuchtleiter jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wird die Kontrolle durch einen Zuchtwart des DFV vom Züchter oder dessen Beauftragten verweigert, ist das Nichtvorliegen der Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier anzunehmen.